Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 0875/2024 der CDU im Ortsbeirat **Mainz-Neustadt** betreffend
**Entfernung Sitzbänke aus Holz (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Wie bereits in der E-Mail von Dezernentin Frau Steinkrüger an den Ortsvorsteher Herr Hand mitgeteilt wurde, lagen dem Dezernat zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage 0137-2024 leider falsche Informationen vor. Gegen die Parklets gibt es keine verkehrssicherheitsrelevanten Bedenken. Sie bieten neue Aufenthaltsmöglichkeiten in der Neustadt, die im Gegensatz zu den vielen Flächen für die Gastronomie keiner kommerziellen Nutzung unterliegen. Der Versuch im letzten Jahr hat deutlich gezeigt, dass die Sitzbänke bei der dort wohnenden Bevölkerung sehr gut angenommen wurden, so dass auch die Genehmigung zum Aufstellen der Sitzbänke für 2024 erteilt wurde.

Nachreichung der Antwort zur Anfrage 0137-2024 betreffend **Sitzbänke auf Stellflächen in der Adam-Karrillon-Straße und Leibnizstraße**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

*Für die Nutzung der Straße sei eine Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt worden. Umfasst diese erteilte Genehmigung auch den Verbleib der Sitzbänke nach den Aktionswochen auf den Stellflächen?*

Ja

*Falls ja, könnte bitte diese Genehmigung in Kopie der Antwort auf diese Anfrage beigefügt werden?*

Ja

*Nach §32 StVO ist es verboten, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Ist die Verwaltung der Auffassung, dass die Sitzbänke in der Adam-Karrillon-Straße und in der Leibnizstraße keine Gegenstände seien, welche den fließenden Verkehr gefährden könnten und/oder den (ruhenden) Verkehr erschweren?*

Die Parklets stellen keine Gefährdung dar, da sie sich auf Parkflächen außerhalb der Fahrbahn befinden und somit den Verkehrsfluss nicht beeinträchtigen.

*In welcher Weise werden die Sitzbänke als Verkehrshindernisse im Sinne des §32 StVO ausreichend kenntlich gemacht bzw. mit eigener Lichtquelle beleuchtet?*

Die Parklets stellen kein Verkehrshindernis dar.

*Wer haftet für Unfälle, wenn ein durch die Sitzbänke teilweise verdecktes Kind auf die Fahrbahn rennt und von einem vorschriftsgemäß fahrenden Auto erfasst wird? Wer haftet für*

*Verletzungen von Passanten, die sich auf den aufgestellten Sitzbänken niederlassen und sich z.B. an diesen verletzen?*

Da sich die Parklets in einem verkehrsberuhigten Bereich befinden, ist besondere Vorsicht geboten, indem jeder Fahrzeugführer:in besonders auf Fußgänger:innen achtet und nur mit Schritttempo fährt. Zudem behindern die Parklets die Sicht weniger als manche parkenden Fahrzeuge. Im Falle von Verkehrsunfällen trägt der Verursacher die Haftung. Sollten jedoch Verletzungen auftreten, die trotz ordnungsgemäßer Nutzung durch die Sitzbänke verursacht wurden und die Verkehrssicherung vernachlässigt wurde, liegt die Verantwortung grundsätzlich beim Eigentümer der Gefahrenquelle, in diesem Fall MainzZero.

*Hat die Verwaltung eine ausreichende Haftpflichtversicherungsdeckung des Eigentümers der Sitzgruppen geprüft, bevor sie die Aufstellung im Straßenraum genehmigt hat?*

Nein, da dies nicht notwendig ist.

Mainz, 07. Mai 2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete